



## Artikel 1 Definitionen

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter "Käufer" jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, an die ein Angebot unter Verweis auf diese Geschäftsbedingungen gerichtet wird und/oder mit der ein Vertrag unter Verweis auf diese Geschäftsbedingungen abgeschlossen wird.
2. Unter "Verkäufer" ist zu verstehen die **Fruit Market International BV** in Barendrecht.

## Artikel 2 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote des Verkäufers, alle vom Verkäufer geschlossenen Verträge und alle durch den Verkäufer vorgenommenen Rechtshandlungen.

## Artikel 3 Angebote

1. Ein Angebot des Verkäufers kann nur angenommen werden, wenn zugleich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert werden.
2. Alle Angebote des Verkäufers, wozu auch Prospekte und Preislisten zählen, sind freibleibend und können formlos widerrufen werden.
3. Enthält eine Offerte ein freibleibendes Angebot und wird dieses angenommen, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Angebot noch binnen zwei Arbeitstagen nach Eingang der Annahmeerklärung zu widerrufen.

## Artikel 4

### Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Alle mit dem Verkäufer geschlossenen Verträge unterliegen niederländischem Recht, wobei diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend und - soweit dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen - abweichend davon gelten. Die Anwendung des Wiener Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der niederländische Text dieser Geschäftsbedingungen ist bei eventuellen Differenzen vorrangig und ausschlaggebend.
2. Für eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und Dritten sind die Gerichte in Rotterdam zuständig; hierzu zählen auch Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sofern dem nicht eine zwingende andere Vorschrift entgegensteht.

## Artikel 5

### Lieferung, Verpackung und Gefahrtragung

1. Die vom Verkäufer verkauften Waren werden ab Lager geliefert, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde. Ein genannter Liefertermin gilt nur als ungefähre Näherungswert. Ein Liefertermin kann in keinem Fall als Fixgeschäft angesehen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde. Bei nicht termingemäßer Lieferung muss der Verkäufer daher schriftlich in Verzug gesetzt werden.
2. Mehrfach verwendbare, vom Verkäufer gelieferte Verpackung (dazu zählen Paletten, Horden und Kisten), für die Pfand berechnet wurde, wird zu dem zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Rechnungspreis zurückgenommen, eventuell zuzüglich einer fixen Verpackungsgebühr.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem sie ihm zugestellt bzw. an dem sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung gestellt wird. Verweigert der Käufer die Abnahme oder versäumt er es, die für die Lieferung nötigen Angaben oder Weisungen zu übermitteln, wird die Ware auf Gefahr des Käufers eingelagert. In diesem Fall gehen alle zusätzlichen Kosten, darunter jedenfalls die Lagerkosten, zu Lasten des Käufers.
4. Die Gefahr bezüglich der verkauften Ware geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem sie ihm vom Verkäufer zur Verfügung gestellt wird.
5. Ohne zuvor erteilte Genehmigung von FMI können keine Produkte zurückgegeben werden.

## Artikel 6

### Reklamationen und Eigentumsvorbehalt

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte, Packmittel und Kleinverpackungen unverzüglich zu überprüfen, nachdem sie ihm zur Verfügung gestellt wurden. Eventuelle Mängel oder Schäden an den Produkten oder der Verpackung, die bei dieser Prüfung festgestellt werden, sind vom Käufer auf dem Lieferschein zu vermerken, sofern mit dem Verkäufer nichts Anderes vereinbart oder von diesem angegeben wurde. Andernfalls kann der Käufer diese Mängel oder Schäden nicht mehr geltend machen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, solche Mängel, die er bei der im vorstehenden Absatz genannten Prüfung nicht feststellen konnte, dem Verkäufer unverzüglich nach

ihrer Entdeckung schriftlich melden. In jedem Fall muss er die Mängel innerhalb von 12 (zwölf) Stunden gemeldet haben, nachdem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden bzw. als ihm zur Verfügung gestellt gelten. Unterbleibt eine rechtzeitige schriftliche Meldung, kann der Käufer sich auf die Mängel nicht mehr berufen.

3. Eine Ablehnung von Produkten durch den Käufer ist nicht möglich, ohne den Verkäufer diesbezüglich angehört zu haben. Fehlt es daran, gelten die Produkte als akzeptiert. Von dem Zeitpunkt, zu dem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder als dem Käufer zur Verfügung gestellt gelten, trägt der Käufer die Gefahr dafür.
4. Alle gelieferten Produkte stehen unter einem verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum bleibt als Sicherheit für alle Ansprüche vorbehalten, die dem Verkäufer auf Grund des gegenwärtigen und der künftigen Handelsgeschäfte mit dem Käufer zustehen, bis alle offenen Verbindlichkeiten erfüllt worden sind. Die sachenrechtlichen Folgen des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts richten sich nach dem Recht des Bestimmungslandes.
5. Werden die vom Verkäufer verkauften und gelieferten Produkte in den Geltungsbereich des deutschen Rechts verbracht, gelten für sie folgende Regelungen:
  - a. Einfacher Eigentumsvorbehalt (Kontokorrent-/Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel)): Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
  - b. Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel: Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt,

wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

c. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel: Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache,

sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

d. Scheck-/Wechsel-Klausel: Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

e. Übersicherungsklausel: Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als (hier wäre die Prozent-Marge in der jeweiligen Branche einzusetzen, jedoch maximal 20%) übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

f. Herausgabe des Vorbehaltsguts: Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihm gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

g. Eingriffe Dritter in das Vorbehaltsgut: Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte des Verkäufers hat der Käufer diesen unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers

Ansprüche an ihn abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die dem Verkäufer durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

h. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

#### **Artikel 7 Höhere Gewalt**

1. Umstände, die ohne Willen des Verkäufers und/oder ohne sein Zutun eintreten und so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer nach Treu und Glauben nicht oder nicht mehr in vollem Umfang verlangt werden kann, berechtigen den Verkäufer dazu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder dessen Erfüllung auszusetzen, ohne dass er deshalb zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist.
2. Als Umstände im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten u. a.: Die Nichtbelieferung, nicht vollständige oder verzögerte Belieferung durch einen Vorlieferanten des Verkäufers, Krieg und Kriegsgefahr, eine volle oder teilweise Mobilmachung, Import- und Exportverbote, Maßnahmen der niederländischen und/oder ausländischen Staatsorgane, die die Erfüllung des Vertrages mühsamer oder aufwendiger machen als es bei Abschluss des Vertrages vorhersehbar war, Frost, Streik und/oder Betriebsbesetzungen, Epidemien, Verkehrsstörungen, Verlust oder Beschädigung von Ware während des Transports, Feuer, Diebstahl, Störungen bei der Belieferung mit Energie, Defekte an Maschinen, alles sowohl im Betrieb des Verkäufers als auch bei Dritten, von denen der Verkäufer die Ware insgesamt bezieht, sowie alle weiteren Gründe, die sich ohne den Willen und/oder ein Zutun des Verkäufers ergeben.

#### **Artikel 8 Haftung**

1. Die Haftung des Verkäufers ist auf den Betrag beschränkt, der durch seine Versicherung gedeckt ist, wenn und soweit für diese Haftung eine Versicherungsdeckung besteht. Wenn die Versicherung in einem Schadensfall nicht leistet oder der Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, ist die Haftung des Verkäufers auf die Höhe des Rechnungsbetrages beschränkt.
2. Der Verkäufer ist jedoch in voller Höhe für den Schaden haftbar, wenn bei dem Verkäufer oder bei seinen leitenden

Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

#### **Artikel 9 Preise**

1. Die vom Verkäufer genannten Preise gelten für die Lieferung ab Lagerung und verstehen sich zuzüglich Transportkosten, Verpackung und Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

#### **Artikel 10 Zahlung**

1. Sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wird, muss die Zahlung innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum erfolgen.

2. Geht die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bei dem Verkäufer ein, befindet sich der Käufer automatisch im Verzug und schuldet Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat, gerechnet auf den geschuldeten Betrag ab dem Zeitpunkt seines Fälligwerdens, ohne dass zuvor eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist und unbeschadet des Rechts des Verkäufers, die sofortige Zahlung des geschuldeten Betrages zuzüglich Zinsen und Kosten des gerichtlichen oder außergerichtlichen Inkassoverfahrens zu verlangen. Die Kosten eines außergerichtlichen Inkassoverfahrens werden zwischen den Parteien auf der Basis der in der Anwaltschaft verwendeten Inkassostaffel festgestellt, wobei die Erstattung dieser Kosten im Falle der gerichtlichen Einforderung neben den Prozesskosten geschuldet ist. Wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass ihm höhere Kosten entstanden sind, die erforderlich und angemessen waren, sind ihm auch diese Kosten zu erstatten.

#### **Artikel 11 Eigentumsvorbehalt**

1. Die vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt sein Eigentum bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer alle nachgenannten Verbindlichkeiten aus allen mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat:

- Die Gegenleistung(en) für die gelieferte oder zu liefernde Ware selbst;
- die Gegenleistung(en) für die auf Grund des Kaufvertrages bzw. der Kaufverträge vom Verkäufer erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen;
- eventuelle Forderungen wegen Nichterfüllung eines Kaufvertrages durch den Käufer.

2. Dem Käufer ist es gestattet, die vom Verkäufer gelieferte Ware im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Wenn der Käufer seinen

Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er ihnen nicht nachkommen wird, ist der Verkäufer berechtigt, gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei dem Käufer oder bei Dritten, die die Ware für den Käufer besitzen, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, hieran mitzuwirken, widrigenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des von ihm an den Verkäufer zu zahlenden Betrages pro Tag zu zahlen ist.

#### **Artikel 12 Zurückbehaltung/Verrechnung**

1. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, seine Leistungen auszusetzen, wenn eine ihm gegen den Käufer zustehende Geldforderung nicht rechtzeitig bezahlt wird oder wenn für solche Forderungen auf erstes Anfordern keine ersatzweise und/oder ergänzende Sicherheit gestellt wird.

2. Hat der Verkäufer einen Betrag an den Käufer zu zahlen, ist der Käufer nicht berechtigt, die Verrechnung mit dem von ihm an den Verkäufer zu zahlenden Betrag geltend zu machen.

#### **Artikel 13**

##### **Zahlungsunfähigkeit des Käufers**

1. Wenn der Käufer es versäumt, seine Verbindlichkeiten rechtzeitig zu bezahlen oder wenn er hierüber einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt, wenn der Käufer für insolvent erklärt wird oder wenn für ihn gerichtlicher Gläubigerschutz oder eine Schuldensanierung nach dem Gesetz über die Schuldbefreiung bei natürlichen Personen beantragt wird, oder wenn der Käufer es versäumt, seinen Verpflichtungen aus einem mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag nachzukommen, ist der Verkäufer berechtigt, durch eine einzige schriftliche Mitteilung von allen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen zurückzutreten.

2. In den in Absatz 13.1 genannten Fällen ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Schadensersatz zu leisten, und bleibt weiterhin berechtigt, von dem Käufer die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen, abzüglich der Beträge, die auf nicht gelieferte Ware entfallen oder die als Kaufpreisraten bereits gezahlt wurden und zuzüglich Schadensersatz für den den Käufer entstandenen und noch entstehenden Schaden.

#### **Artikel 14 Rücktrittsrecht**

1. Verletzt der Käufer in zurechenbarer Weise die von ihm zu erfüllenden Vertragspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, mit sofortiger Wirkung von dem

Vertrag zurückzutreten, ohne dass es einer Abmahnung, Inverzugsetzung oder der Anrufung eines Gerichts bedarf. Dies gilt unbeschadet des Anspruchs des Verkäufers auf vollen Schadensersatz.

#### **Artikel 15**

##### **Änderung der Geschäftsbedingungen**

1. Der Verkäufer ist berechtigt, einseitig Änderungen an diesen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden ab dem angegebenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wirksam. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die geänderten Geschäftsbedingungen rechtzeitig zu übersenden. Wird dabei kein Zeitpunkt für deren Inkrafttreten angegeben, werden die Änderungen im Verhältnis zum Käufer wirksam, sobald sie ihm mitgeteilt worden sind.